

Versicherungsmaklervertrag der Alltrad GmbH

1.) Vertragspartner Makler:

Alltrad GmbH
vertr. d. Herrn Alexander Hellmich
Drögensee 28
22397 Hamburg

nachfolgend – **Makler** – genannt

2.) Vertragspartner Mandant

und Frau / Herrn / Firma

nachfolgend – **Mandant** – genannt

3.) Vertragsgegenstand

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung oder Betreuung von zivilrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:

- Ausschließlich die Berufshaftpflichtversicherung zum All Risk Cover für Versicherungsmakler
- Aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform die dort genannten Verträge

Der Mandant ist einverstanden, dass eine Korrespondenz mittels „normaler“ - also nur transportverschlüsselter - E-Mails erfolgt. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat. Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet und auch rechtlich nicht berechtigt, diese Versicherungsverträge zu ändern, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

4.) Vertragsbetreuung/ Mitwirkungspflicht des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßen Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen gegenüber dem Versicherer und dem Makler verpflichtet.

(2) Der Mandant wird während der Laufzeit dieses Maklervertrages keinen weiteren Versicherungsmakler oder -vermittler zum vermittelten Vertrag beauftragen, ohne den Makler zu informieren.

5.) Leistungen des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- (1) Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- (2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.
- (3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- (4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- (5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung durch den Mandanten in Textform.
- (6) Die kostenfreie Unterstützung des Mandanten vor und im Versicherungsfall durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte.
- (7) Die Erfüllung aller Leistungen aus dem vereinbarten Sideletter.

6.) Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung gesondert geregelt werden.

7.) Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Mandanten, insbesondere auch seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt, den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach der DSGVO in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung nach der DSGVO ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

8.) Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit nachfolgend benannter Frist von beiden Vertragsparteien zum Monatsende gekündigt werden.

9.) Haftungsbeschränkung

- (1) Haftungsverantwortung

Die Haftungsverantwortung aus der Beratung zur Versicherungsvermittlung trägt der Versicherungsmakler, die Alltrad GmbH. Eine Haftungsverantwortung besteht nur bei **schuldhaften** Beratungspflichtverletzungen des Versicherungsmaklers.

(2) Haftungsbegrenzung Vermittlung

Die Haftung für schuldhaft verursachte Vermögensschäden des Mandanten wird im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme, die ab dem 09.10.2024 EURO 1.564.610,00 (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Schadenfall beträgt, begrenzt.

(3) Haftungsbegrenzung Betreuung

Es wird ferner die Haftung für Vermögensschäden des Mandanten bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der danebenstehenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten, insbesondere die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen im Versicherungsfall, auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme, die ab dem 09.10.2024 EURO 1.564.610,00 (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Schadenfall beträgt, begrenzt.

(4) Keine Haftungsbeschränkung

Diese Haftungsbeschränkungen aus den Absätzen 'Haftungsbegrenzung Vermittlung' und 'Haftungsbegrenzung Betreuung' gelten nicht, soweit die Haftung

- auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruhen,

- oder auf einer Verletzung der §§ 60 bis 66 VVG beruhen,

- oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

(5) Projektbezogene Höherversicherung

Der Versicherungsmakler kann sich nur für seinen Mandanten gegen Vermögensschäden aus der Beratungshaftung projektbezogen gesondert und auch höher zusätzlich versichern. Dieser erweiternde und zusätzliche Versicherungsschutz des Versicherungsmaklers gegen schuldhaftige Beratungspflichtverletzungen wegen Vermögensschäden des Mandanten und die hierfür entstehende jährliche Versicherungsprämie ist vom Mandanten gesondert zu vergüten. Wünscht der Mandant diesen kostenpflichtigen und projektbezogenen Versicherungsschutz, so hat er den Versicherungsmakler nachweislich und ausdrücklich in Textform zu beauftragen, hierfür gesonderte Angebote einzuholen und den Mandanten zum Zwecke des Vertragsabschlusses vorzustellen. Dieser gesonderte Versicherungsschutz steht dem Mandanten erst nach rechtsverbindlichem Vertragsabschluss und nach erfolgter fristgemäßer Prämienzahlung gemäß Versicherungsschein zu.

(6) Höchsthaftungssumme projektbezogene Höherversicherung

Vereinbart der Mandant eine projektbezogene Höherversicherung im Sinne des Absatzes 'Projektbezogene Höherversicherung' tritt für die Haftung des Versicherungsmaklers im Zusammenhang mit dem abgesicherten Projekt die vereinbarte Versicherungssumme jeweils an die Stelle der Höchsthaftungssummen im Sinne der Absätze 'Haftungsbegrenzung Vermittlung' und 'Haftungsbegrenzung Betreuung'; die Regelung der Absätze 'Haftungsbeschränkung' bleibt unberührt. Mit Beendigung der projektbezogenen Absicherung - egal aus welchem Grund - gelten wieder die Höchsthaftungssummen der Absätze 'Haftungsbegrenzung Vermittlung' und 'Haftungsbegrenzung Betreuung', es sei denn, der Versicherungsmakler hat die Beendigung der zusätzlichen projektbezogenen Absicherung schuldhaft zu vertreten.

(7) Verjährung

Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 195 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB wird von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt.

10.) Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und wurden durch den Mandanten online mit Zustimmung akzeptiert.

(1) Maklervollmacht,

(2) Datenschutzerklärung,

(3) Erstinformation über die Alltrad GmbH.

11.) Allgemeine Beratungshinweise

Der Mandant hat die Allgemeinen Beratungshinweise des Maklers vor Vertragsabschluss des neuen Versicherungsvertrages bei der Angebotserstellung erhalten.

12.) Einwilligung in weitere Informationen über relevanten Versicherungsschutz

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Makler mittels aller verfügbarer Medien zum Beispiel per Mail, digitaler Netzwerke oder per Post kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung), wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

.....
Ort / Datum

.....
Alltrad GmbH vertr. durch Herr Hellmich

.....
Unterschrift Mandant

Versicherungsmaklervollmacht

1. Mandant

2. Makler

Der zuvor genannte Mandant bevollmächtigt nachfolgend genannten Makler, dessen Erfüllungsgehilfen und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur umfassenden Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.

Alltrad GmbH
vertreten durch Herrn Alexander Hellmich
Drögensee 28, 22397 Hamburg
Mail: info@alltrad.com

3. Umfang

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere:

- (1) die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten
- (2) die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen und alle Vertragsdaten mit allen Bevollmächtigten austauschen zu dürfen
- (3) die Kündigung oder Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge
- (4) die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder -aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten/Vormakler in Vertretung des Mandanten
- (5) die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung
- (6) die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
- (7) die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler
- (8) zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle
- (9) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften
- (10) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird dieser von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

4. Befreiung von § 181 BGB

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

5. Kooperationspartner

Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass der Makler mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, damit der auftragsgemäß gewünschte Versicherungsschutz manchmal umgesetzt werden kann. Im selben Rahmen, wie in dieser Vollmacht geregelt, werden auch die nachgenannten Kooperationspartner des Maklers

- Die VEMA Genossenschaft e.G.
- Die Servicegesellschaft der Versicherungsmakler AG

durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann.

6. Kündigung

Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch seine Erklärung in Textform für die Zukunft dem Makler entziehen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift Mandant

